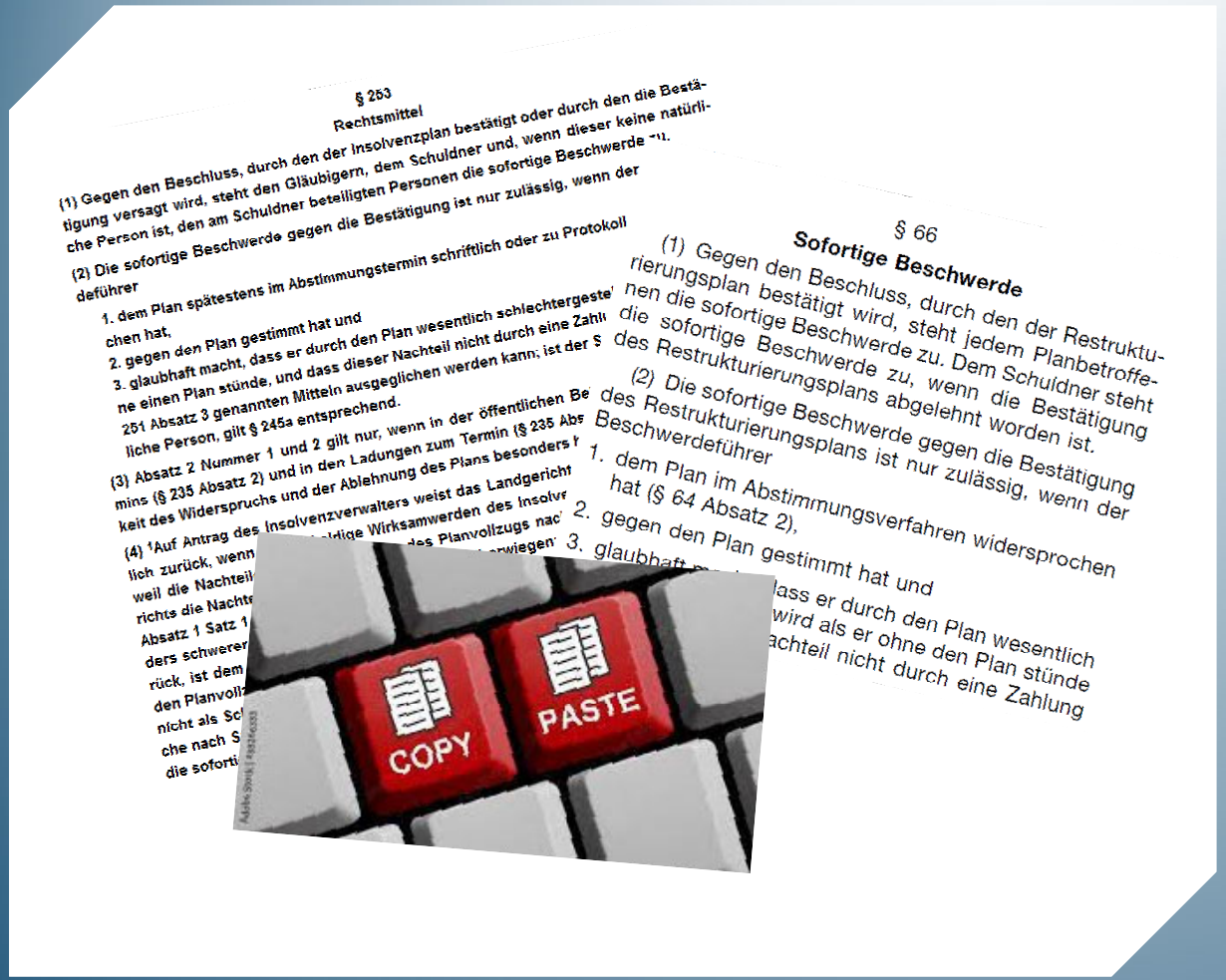

Die Vorteile des raschen Eintritts der Wirkungen eines Restrukturierungsplans nach §§ 67, 68 StaRUG

Wie gewonnen so zerronnen durch (zu) viel Copy & Paste?

Vortrag und Diskussion
20. Juni 2022

Prof. Dr. Carsten Jungmann
LL.M. (Yale), M.Sc. in Finance (Leicester)

Bucerius Law School

Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.

ÜBERBLICK

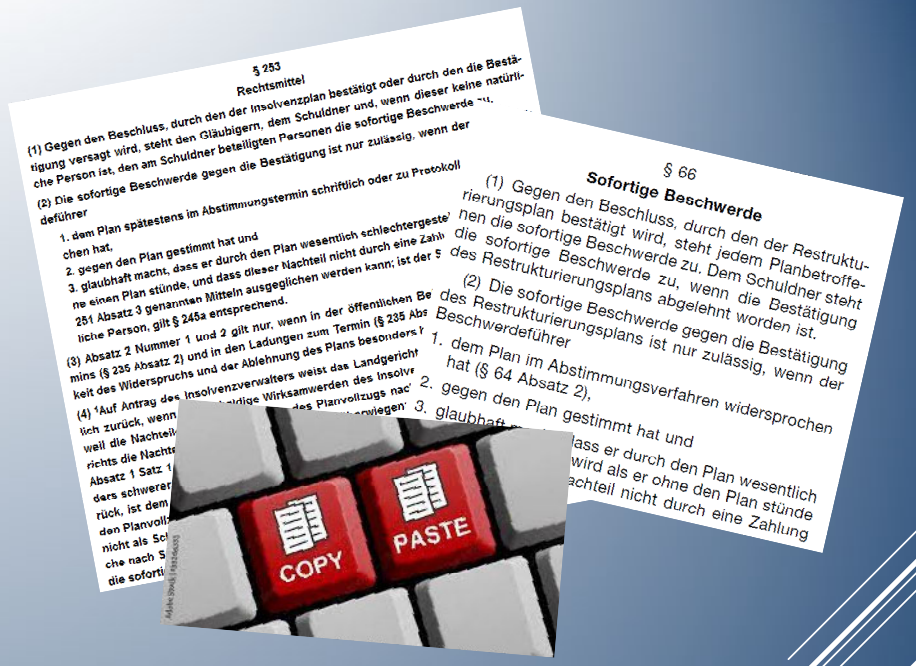

Einleitung: Hold-out- und Hold-up-Probleme bei Sanierungen

1. Hauptteil: Reduzierung von Hold-up-Problemen durch raschen Eintritt von Planwirkungen (und dessen Probleme…)

2. Hauptteil: Reduzierung von Hold-up-Problemen durch ein „verkürztes Beschwerdeverfahren“ (und dessen Probleme…)

Schluss: Nachlese & weitere (ungelöste) Probleme von § 66 StaRUG

EINLEITUNG

Hold-out- und Hold-up-Probleme bei Sanierungen

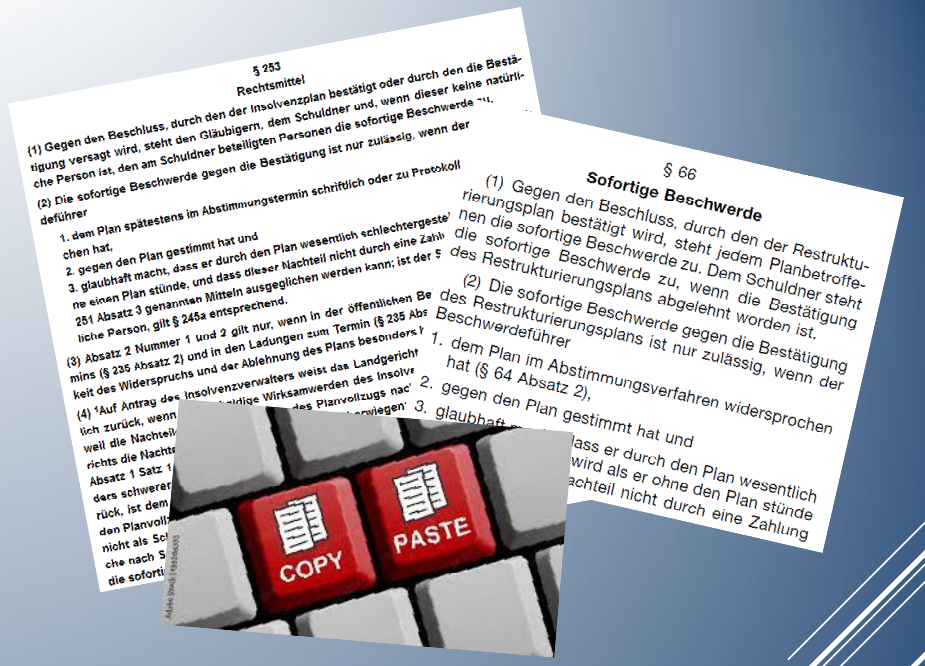

Hold-out- und Hold-up-Probleme bei Sanierungen

- **Hold-out = Trittbrettfahrertum**
- **Hold-up = echtes Stör-/Erpressungspotential**
  - Abstimmungen vorgelagerte Hold-up-Situationen

BUNDESGERICHTSHOF

Konsensprinzip:
BGHZ 116, 319 -
Akkordstörer-Entscheidung

Mehrheitsprinzip:
§ 244 InsO und § 25 StaRUG
ergänzt durch Obstruktionsverbote
(§ 245 InsO und §§ 26-28 StaRUG)

Hold-out- und Hold-up-Probleme bei Sanierungen

- **Hold-out = Trittbrettfahrertum**

- **Hold-up = echtes Stör-/Erpressungspotential**
  - Abstimmungen vorgelagerte Hold-up-Situationen
  - Abstimmungen nachgelagerte Hold-up-Situationen

Insolvenz- und Restrukturierungsrecht:

- Intensivierung der Überprüfung einer bereits getroffenen Entscheidung durch Minderheitenschutzanträge (§ 251 InsO und § 64 StaRUG) ⇨ *Verlangsamung*

- Überprüfung einer bereits getroffenen Entscheidung durch Einlegung von Rechtsbehelfen (§ 253 InsO und § 66 StaRUG) ⇨ *Verzögerung*
  („Verzögerung durch eine möglicherweise umfangreiche und schwierige Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung“ (BVerfG))

Hold-out- und Hold-up-Probleme bei Sanierungen

- **Hold-out = Trittbrettfahrertum**
- **Hold-up = echtes Stör-/Erpressungspotential**
  - Abstimmungen vorgelagerte Hold-up-Situationen
  - Abstimmungen nachgelagerte Hold-up-Situationen

Vorschläge:
Abschaffung des „Suspensiveffekts“ von Rechtsbehelfen

Insolvenzrecht:
später, aber schlagartiger Eintritt der Planwirkungen:
§ 254 Abs. 1 InsO
(Rechtskraft der Planbestätigungsentscheidung)

ESUG-Reform:
Einfügung von § 253 Abs. 4 InsO: „Freigabeverfahren“

Hold-out- und Hold-up-Probleme bei Sanierungen

- **Hold-out = Trittbrettfahrertum**
- **Hold-up = echtes Stör-/Erpressungspotential**
  - Abstimmungen vorgelagerte Hold-up-Situationen
  - Abstimmungen nachgelagerte Hold-up-Situationen

Insolvenzrecht:
später, aber schlagartiger Eintritt der Planwirkungen:
§ 254 Abs. 1 InsO
(erst mit Rechtskraft der Planbestätigungsentscheidung)

Restrukturierungsrecht:
stufenweiser Eintritt der Planwirkungen:
(insb.) §§ 67, 68 StaRUG

Europarechtlicher Hintergrund:
Art. 16 Abs. 3 UAbs. 1 Restrukturierungs-RL

StaRUG:
kein „Suspensiveffekt" der sofortigen Beschwerde nach § 66 StaRUG

(mittelbar bestätigt durch § 66 Abs. 4 StaRUG)

(aber Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Restrukturierungsgerichts wird hinausgeschoben)

1. HAUPTTEIL

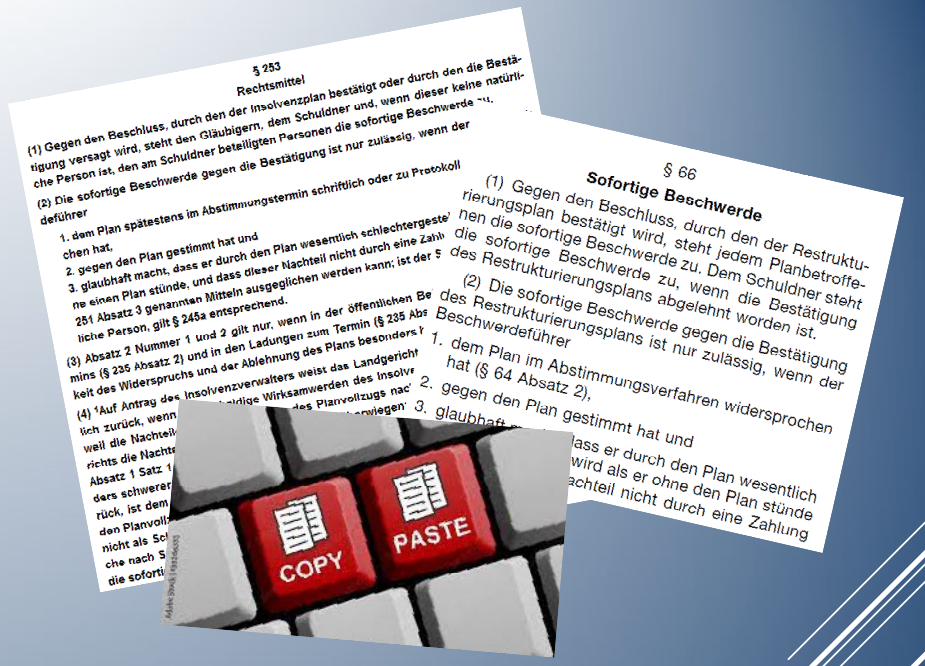

Reduzierung von Hold-up-Problemen durch raschen Eintritt von Planwirkungen (und dessen Probleme…)

Eintritt der Wirkungen eines Restrukturierungsplans in 3 Stufen

Stufe 1:

Allgemeine Wirkungen der Planannahme

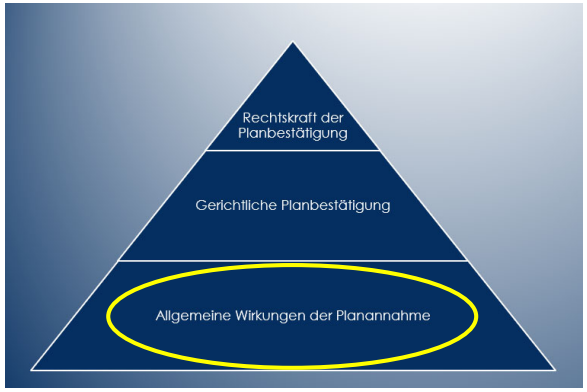

Verbindlichkeit des Planinhalts bestimmt sich nach allgemeinem Vertragsrecht

- **Grundsatz: keine Bindungswirkung für dissentierende Beteiligte**
  (Umkehrschluss zu § 67 Abs. 1 S. 2 StaRUG)
- **Zweifelsregel des § 18 StaRUG: Annahme, Plan stehe unter der Bedingung der Zustimmung aller Beteiligten**
  - aber: §§ 25-28 StaRUG gelten in jedem Fall + § 18 StaRUG nur Zweifelsregel
  - zulässig und (nicht nur theoretisch) denkbar: abweichende Regelung (⇨ Hold-out-Probleme)

⇨ **Bindungswirkung durch Planannahme**

(Zustimmungsbeschluss als die einzelnen Willenserklärungen der Beteiligten ersetzender Rechtserfolg)

Stufe 1:

Allgemeine Wirkungen der Planannahme

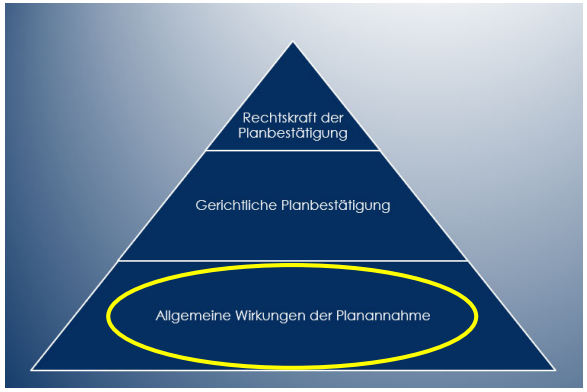

wichtig/Merkposten:

- **Wirkungen auf Stufe 1 sind unabhängig von einer ggf. nachfolgenden Entscheidung des Restrukturierungsgerichts**
  (egal, Planbestätigung oder Versagung derselben)
- **Rechtsbehelfe können keine Konsequenzen für die auf Stufe 1 bereits eingetretenen Planwirkungen haben**

Stufe 2:

Gerichtliche Planbestätigung

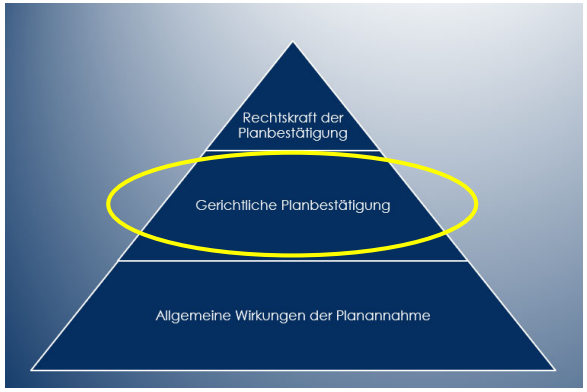

Eintritt der in §§ 67 Abs. 1-5, 68 StaRUG bezeichneten Wirkungen:

- Bindungswirkung (auch) gegenüber dissentierenden Beteiligten (§ 67 Abs. 1 S. 2 StaRUG)
- Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafter von ihrer Haftung (§ 67 Abs. 2 StaRUG)
- Befreiung des Schuldners von Regressansprüchen von Bürgen etc. (§ 67 Abs. 3 S. 2 StaRUG)
- Ausschluss der Differenzhaftung bei Debt-to-Equity-Swaps (§ 67 Abs. 5 StaRUG)
- Fiktion der formwirksamen Abgabe von Willens-erklärungen in Bezug auf Begründung, Änderung, Aufhebung von Rechten an Gegenständen etc. (§ 68 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 2. Var. StaRUG)
- Fiktion der Formwirksamkeit von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen, Ladungen, Bekanntmachungen etc. (§ 68 Abs. 2 StaRUG)
- Fiktion der formwirksamen Abgabe von Verpflichtungserklärungen (§ 68 Abs. 3 StaRUG)
- Beendigung einer Stabilisierungsanordnung (§ 59 Abs. 4 StaRUG)

Stufe 2:

Gerichtliche Planbestätigung

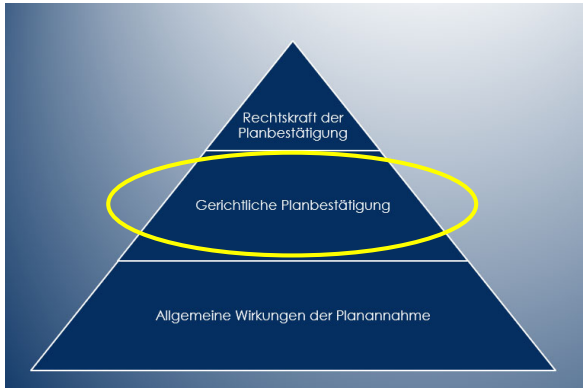

wichtig/Merkposten:

- **Wirkungen auf Stufe 2 (treten zwar schon mit der Planbestätigung ein) müssen im Fall des Erfolgs einer sofortigen Beschwerde (aber) rückgängig gemacht werden**
- **„Damoklesschwert einer erfolgreichen sofortigen Beschwerde“**

Stufe 3:

Rechtskraft der Planbestätigung

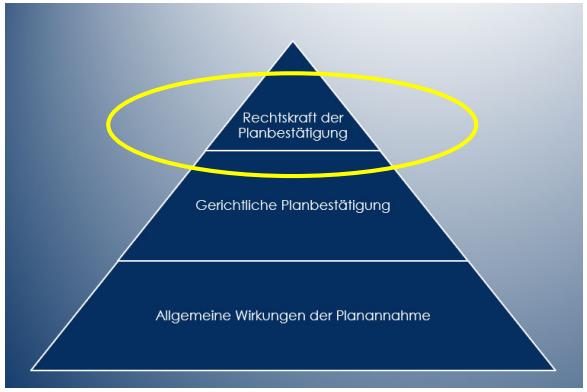

Eintritt weiterer Wirkungen:

- Anzeige des Restrukturierungsvorhabens verliert ihre Wirkung (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 StaRUG)
- Folge- und Neuanordnungen einer Stabilisierung nur bis zur Rechtskraft der Planbestätigung möglich (§ 53 Abs. 3 S. 1 StaRUG)
- Zwangsvollstreckung aus dem Restrukturierungplan wird möglich (§ 71 Abs. 1-3 StaRUG)
- Startpunkt der max. dreijährigen Planüberwachungs-phase (§ 72 Abs. 4 Nr. 2 StaRUG)
- Eintritt der Privilegierung der Regelungen des Restrukturierungsplans in einem Folgeinsolvenz-verfahren (§ 90 Abs. 1 StaRUG)
- Fiktion der Heilung von Mängeln im Verfahren der Planabstimmung sowie von Willensmängeln von Planangebot und Planannahme (§ 67 Abs. 6 StaRUG)

Stufe 3:

Rechtskraft der Planbestätigung

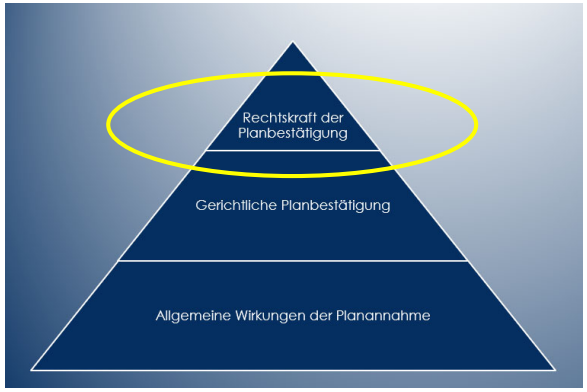

wichtig/Merkposten:

- **Eintritt der Wirkungen auf Stufe 3 wird durch Einlegung einer sofortigen Beschwerde hinausgezögert**
- **denkbare Verzögerungsdauer:**
  - **2 Wochen (Ablauf der Notfrist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde)**
  - **einige Wochen (bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Beschwerdegerichts)**
  - **einige Monate (bei Zulassung der Rechtsbeschwerde und Entscheidung durch den BGH)**
- **Interesse an „alsbaldiger Rechtskraft“ der Planbestätigung iSv. § 66 Abs. 5 StaRUG (verkürztes Beschwerdeverfahren) kann sich nur auf Stufe 3-Wirkungen beziehen**

- ✓ **Umsetzung der Restrukturierungs-RL**
- ✓ **Reduzierung des Hold-up-Problems**

- Ⓟ **Rückabwicklungsproblematik**
- Ⓟ **kein vollständiger Ausschluss des „Suspensiveffekts“**
  („vor ESUG-Vorschläge“)
- Ⓟ **keine feste Frist für Eintritt der Rechtskraft**
  („ESUG-Evaluations-Vorschläge“)

Die Rückabwicklungsproblematik

Erfolg der sofortigen Beschwerde:

rückwirkender (!) Entfall der Wirkungen der Planbestätigung

=> Wegfall der „Stufe 2“-Wirkungen ex tunc
=> Restrukturierungsverfahren auf Stand der „bloßen“ Planannahme

Handlungsbedarf? | Handlungsmöglichkeiten?

Die Rückabwicklungsproblematik
(Handlungsbedarf bei Erfolg der sofortigen Beschwerde)
Stundungen:
wohl recht unproblematisch
(ggf. Zinsthematik)
Forderungsverzichte:
Fortbestehend als Naturalobligation?
Analogie zu § 69 StaRUG?
Neubegründung?
Schicksal akzessorischer Sicherungsrechte?
Erbringung von Leistungen durch Dritte:
Rückforderung?

Die Rückabwicklungsproblematik
(Handlungsbedarf bei Erfolg der sofortigen Beschwerde)
Forderungsverzichte:
Fortbestehend als Naturalobligation?
Analogie zu § 69 StaRUG?
Neubegründung?
Schicksal akzessorischer Sicherungsrechte?
Erbringung von Leistungen durch Dritte:
Rückforderung?
Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen:
Beschlüsse und Maßnahmen „in der Welt“
Sonderproblem: Eintragung in öffentlichen Registern (mit konstitutiver Wirkung), z.B. Kapitalmaßnahmen, Satzungsänderungen, Debt-to-Equity-Swaps

Die Rückabwicklungsproblematik
(Handlungsbedarf bei Erfolg der sofortigen Beschwerde)
Erbringung von Leistungen durch Dritte:
Rückforderung?
Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen:
Beschlüsse und Maßnahmen „in der Welt“
Sonderproblem: Eintragung in öffentlichen Registern (mit konstitutiver Wirkung), z.B. Kapitalmaßnahmen, Satzungsänderungen, Debt-to-Equity-Swaps
Befreiung der pers. haftenden Gesellschafter (§ 67 Abs. 2 StaRUG):
Wiederbegründung?

Die Rückabwicklungsproblematik
(Handlungsbedarf bei Erfolg der sofortigen Beschwerde)
Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen:
Beschlüsse und Maßnahmen „in der Welt“
Sonderproblem: Eintragung in öffentlichen Registern (mit konstitutiver Wirkung), z.B. Kapitalmaßnahmen, Satzungsänderungen, Debt-to-Equity-Swaps
Befreiung der pers. haftenden Gesellschafter (§ 67 Abs. 2 StaRUG):
Wiederbegründung?
Planwirkungen der Stufe 1:
nicht rückgängig zu machen!
(aber nach Einlegung einer sofortigen Beschwerde wegen § 66 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG wohl praktisch bedeutungslos)

Die Rückabwicklungsproblematik
(Handlungsbedarf bei Erfolg der sofortigen Beschwerde)
Befreiung der pers. haftenden Gesellschafter (§ 67 Abs. 2 StaRUG):
Wiederbegründung?
Planwirkungen der Stufe 1:
nicht rückgängig zu machen!
(aber nach Einlegung einer sofortigen Beschwerde wegen § 66 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG wohl praktisch bedeutungslos)
Heilung von Mängeln
im Verfahren der Planabstimmung etc. (§ 67 Abs. 6 StaRUG):
von Rechtskraft abhängig!

Die Rückabwicklungsproblematik
(Handlungsbedarf bei Erfolg der sofortigen Beschwerde)
Planwirkungen der Stufe 1:
nicht rückgängig zu machen!
(aber nach Einlegung einer sofortigen Beschwerde wegen § 66 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG wohl praktisch bedeutungslos)
Heilung von Mängeln
im Verfahren der Planabstimmung etc.
(§ 67 Abs. 6 StaRUG):
von Rechtskraft abhängig!
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen:
von Rechtskraft abhängig!

Die Rückabwicklungsproblematik
(Handlungsbedarf bei Erfolg der sofortigen Beschwerde)
Heilung von Mängeln
im Verfahren der Planabstimmung etc.
(§ 67 Abs. 6 StaRUG):
von Rechtskraft abhängig!
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen:
von Rechtskraft abhängig!

Die Rückabwicklungsproblematik
(Handlungsbedarf bei Erfolg der sofortigen Beschwerde)

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen:

von Rechtskraft abhängig!

- ✓ **Umsetzung der Restrukturierungs-RL**
- ✓ **Reduzierung des Hold-up-Problems**

- Ⓟ **Rückabwicklungsproblematik**
- Ⓟ **kein vollständiger Ausschluss des „Suspensiveffekts“**
  („vor ESUG-Vorschläge“)
- Ⓟ **keine feste Frist für Eintritt der Rechtskraft**
  („ESUG-Evaluations-Vorschläge“)

- **de lege lata (praxisgerecht?)**
- **§ 66 Abs. 5 StaRUG (sinnvoll?)**
- **de lege ferenda**
  (Nutzung des Spielraums der Restrukturierungs-RL)

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 1: de lege lata

- **Anlehnung an die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft/ des faktischen Arbeitsverhältnisses?**
  - europarechtlich wohl zulässig
  - kaum von den Möglichkeiten der richterlichen Rechtsfortbildung gedeckt (Gebot der „Gleichheit, Klarheit und inneren Logik“ von Rechtsschutz ausgestaltenden Normen (BVerfG))
  - praktisch nur bedingt hilfreich

- **Zurückhaltung bei der Vornahme von „Vollzugshandlungen“?**
  - denkbar in Bezug auf Anmeldungen zu Registern + Einforderung von Leistungen Dritter
  - wenig hilfreich in Bezug auf andere „Vollzugshandlungen“, zumal die „Stufe 2“-Wirkungen größtenteils automatisch eintreten
  - „Suspensiveffekt durch die Hintertür“ (eigentlich von Restrukturierungs-RL und StaRUG nicht gewollt)

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 1: de lege lata

- **Anerkennung von „echt bedingten“ Restrukturierungsplänen**
  - § 62 StaRUG: Festlegung von Voraussetzungen (≠ Bedingungen iSv. § 158 BGB!) der Planbestätigung ⇨ kein gangbarer Weg
  - aber denkbar: „echt bedingte“ Restrukturierungspläne (Eintritt aller Wirkungen des Plans bedingt durch Eintritt der Rechtskraft der Planbestätigungsentscheidung)
  - Konsequenz: privatautonome Herbeiführung einer Rechtslage wie im Insolvenzrecht
  - europarechtlich wohl (trotz Art. 16 Abs. 3 UAbs. 1 Restrukturierungs-RL) zulässig
  - Nichtbeachtung der „Vorschriften über den Inhalt des Restrukturierungplans“ iSv § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG?
  - Herbeiführung von aus dem Insolvenzrecht bekannten Hold-up-Problemen

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 2: § 66 Abs. 5 StaRUG

- **unverzügliche Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, wenn die „alsbaldige Rechtskraft der Planbestätigung vorrangig erscheint“**
  - zwar ≈ „Interesse an frühzeitiger Rechtssicherheit“
  - aber ≠ „Interesse an *von Anfang an* bestehender (bzw. an *rückwirkend* eintretender) Rechtssicherheit“
  - Nachteile des Schuldners sind gerade nicht diejenigen, die entstehen, wenn die sofortige Beschwerde *erfolgreich* wäre (und „Stufe 2“-Wirkungen rückgängig gemacht werden müssen)
- **Kontrollüberlegung: Sonst müsste ein Antrag nach § 66 Abs. 5 StaRUG…**
  - … Erfolg haben, wenn das Gericht der sofortigen Beschwerde besonders hohe Erfolgschancen einräumt (weil Rückabwicklungsproblematik dann wahrscheinlich) und
  - … zurückgewiesen werden, wenn das Gericht der sofortigen Beschwerde besonders wenig Erfolgschancen einräumt (weil Rückabwicklungsproblematik dann unwahrscheinlich)
  - ⇨ erkennbar sinnwidrig (denn Abwägung im Rahmen von § 66 Abs. 5 StaRUG muss zugunsten derjenigen ausfallen, die den Plan befürworten, wenn Erfolgschancen der sofortigen Beschwerde niedrig sind)

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 3: de lege ferenda

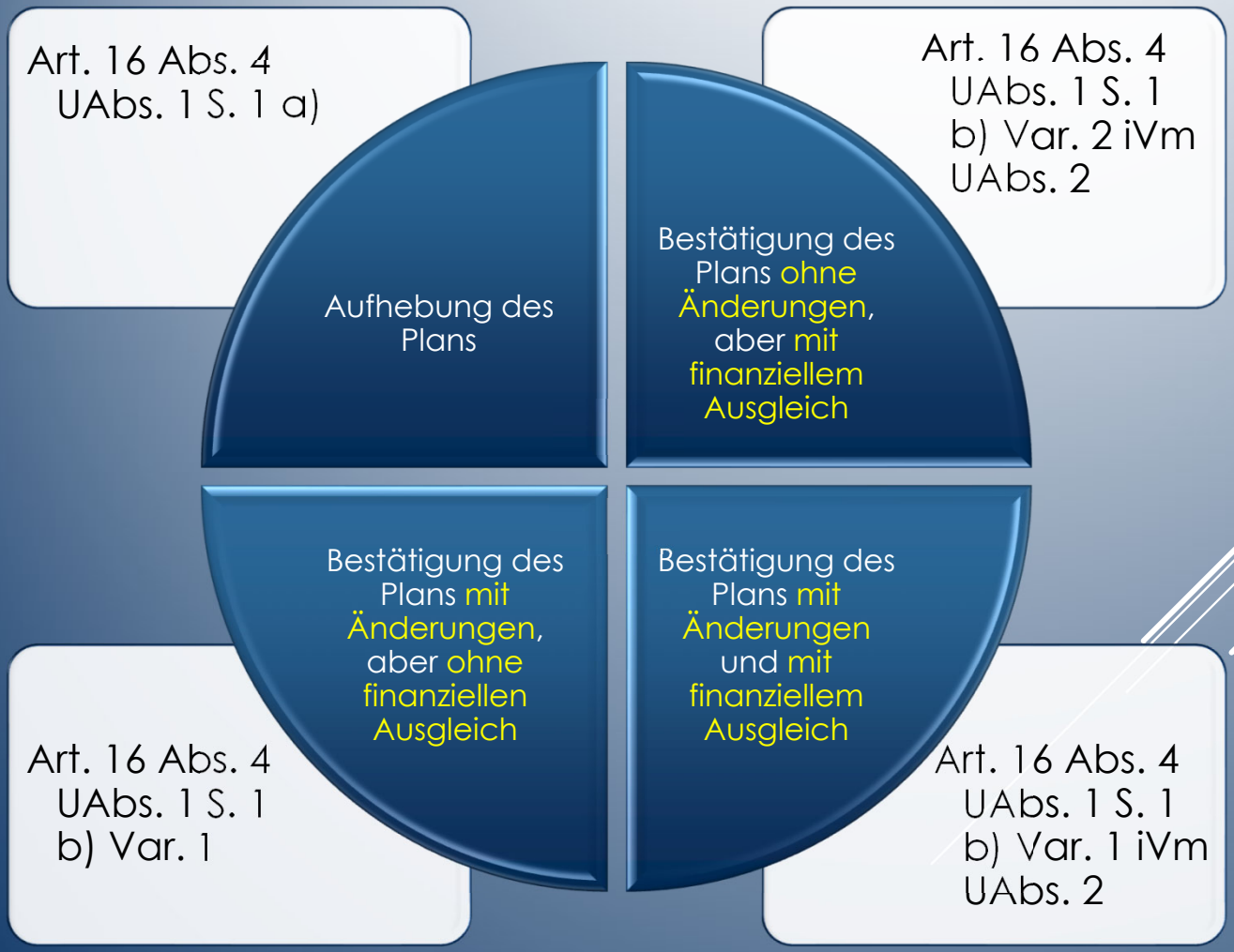

Art. 16 Restrukturierungs-RL - Rechtsbehelfe

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder

a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder

b) den Restrukturierungsplan entweder bestätigen kann, und zwar – wenn im nationalen Recht vorgesehen – mit Änderungen oder ohne Änderungen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jeder Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 3: de lege ferenda

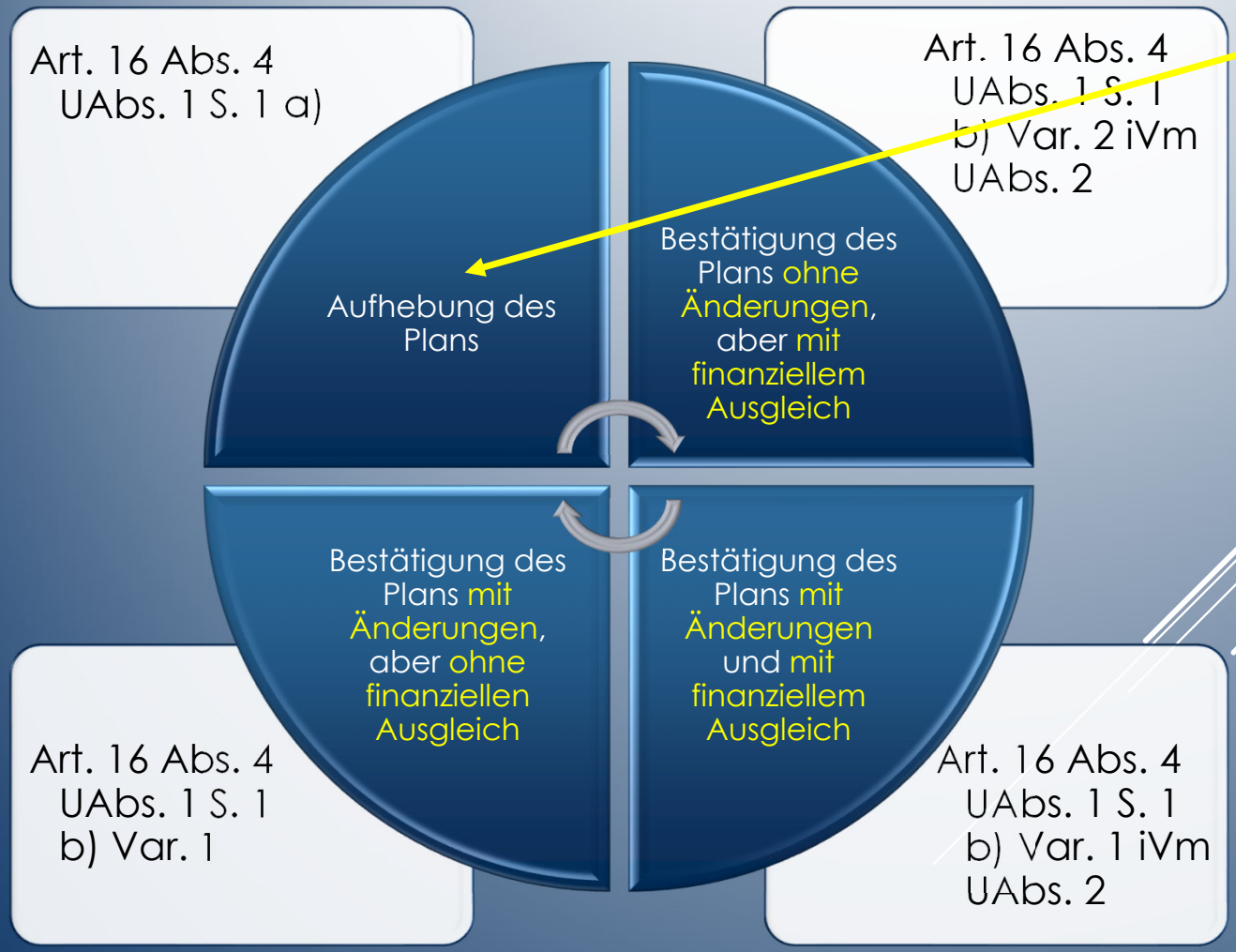

Art. 16 Restrukturierungs-RL - Rechtsbehelfe

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder

a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder

b) den Restrukturierungsplan entweder bestätigen kann, und zwar – wenn im nationalen Recht vorgesehen – mit Änderungen oder ohne Änderungen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jeder Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.

§ 66 StaRUG (allgemein)

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 3: de lege ferenda

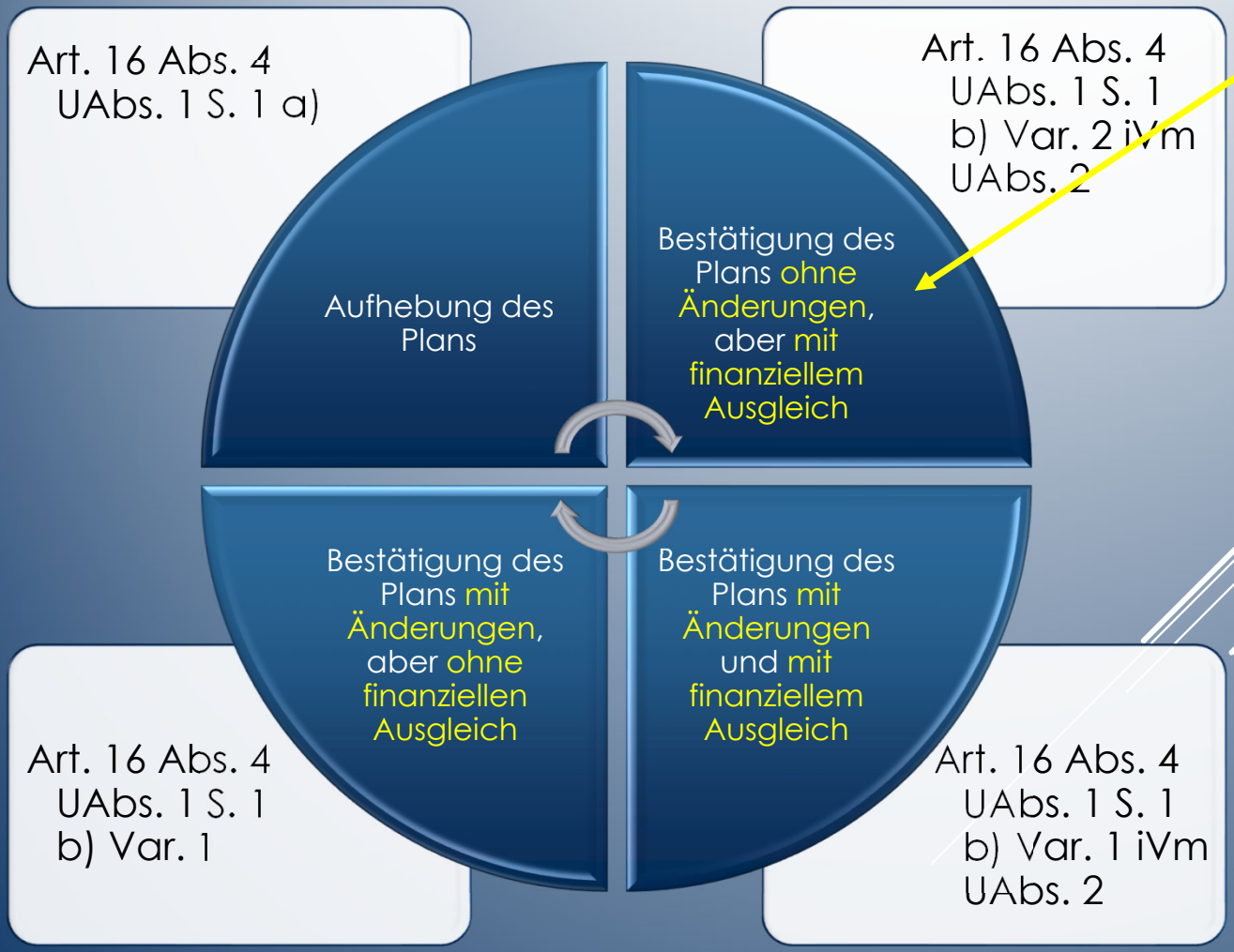

Art. 16 Restrukturierungs-RL - Rechtsbehelfe

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder

a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder

b) den Restrukturierungsplan entweder bestätigen kann, und zwar – wenn im nationalen Recht vorgesehen – mit Änderungen oder ohne Änderungen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jeder Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.

„§ 66 Abs. 5 StaRUG“

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 3: de lege ferenda

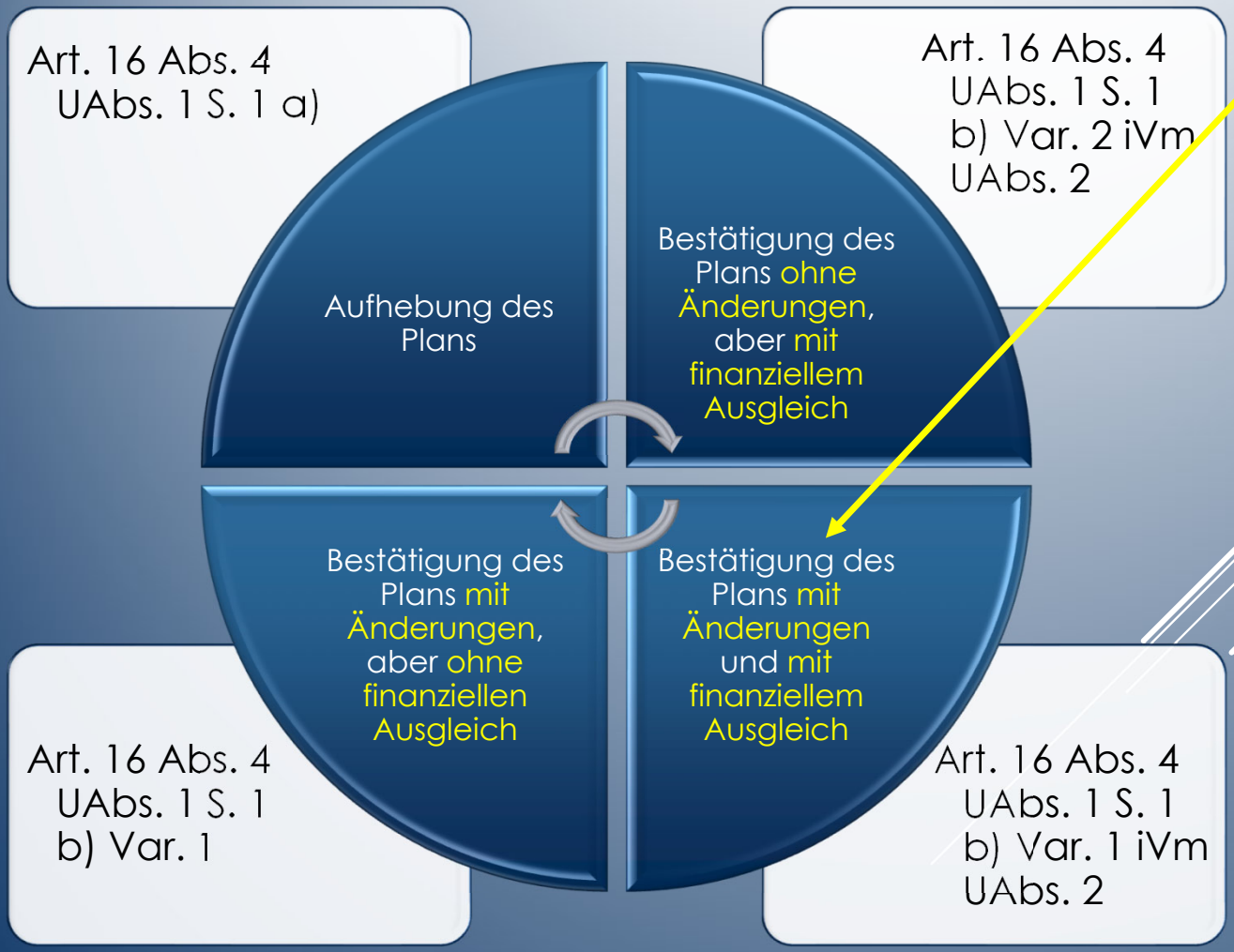

Art. 16 Restrukturierungs-RL - Rechtsbehelfe

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder

a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder

b) den Restrukturierungsplan entweder bestätigen kann, und zwar – wenn im nationalen Recht vorgesehen – mit Änderungen oder ohne Änderungen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jeder Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 3: de lege ferenda

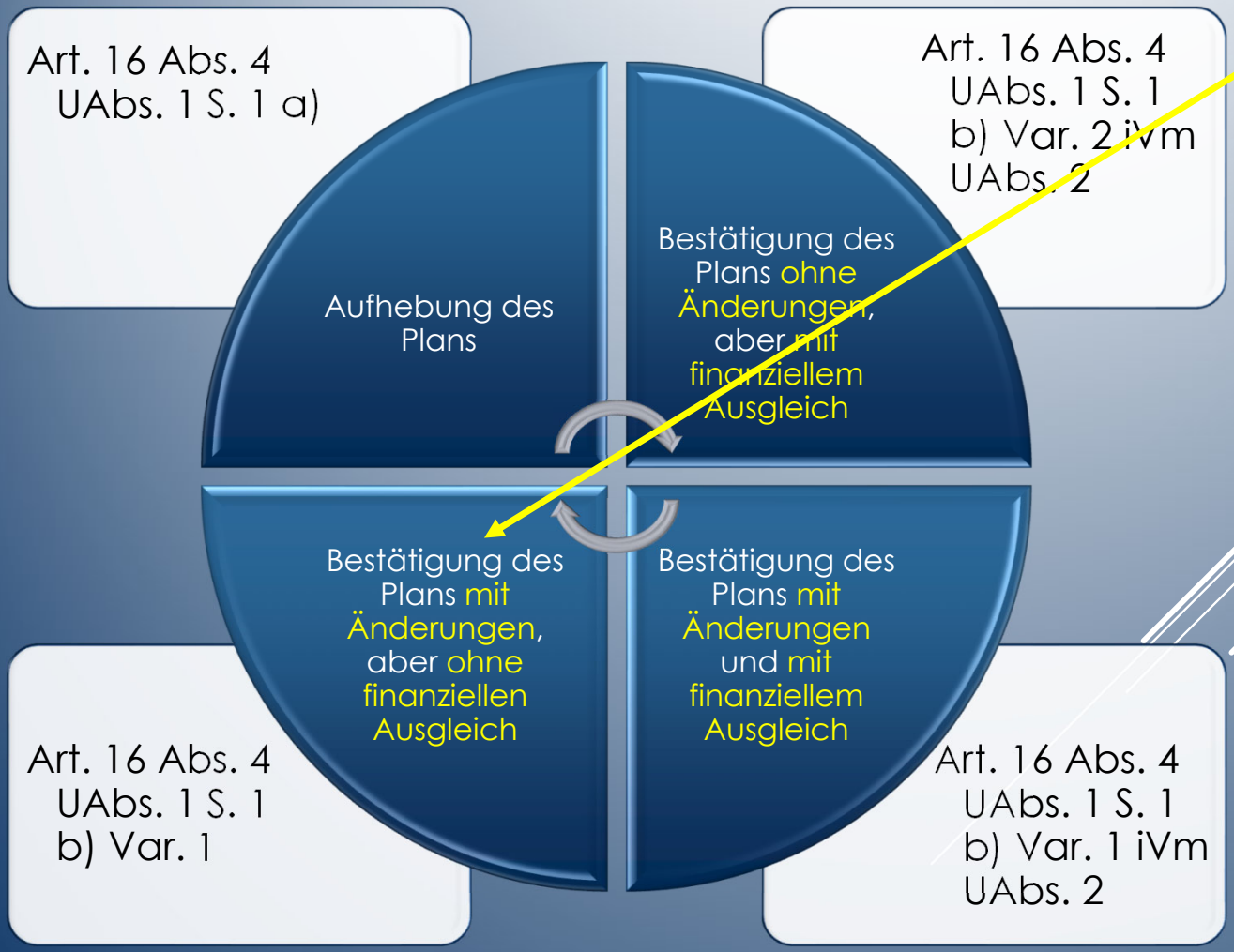

Art. 16 Restrukturierungs-RL - Rechtsbehelfe

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder

a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder

b) den Restrukturierungsplan entweder bestätigen kann, und zwar – wenn im nationalen Recht vorgesehen – mit Änderungen oder ohne Änderungen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jeder Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 3: de lege ferenda

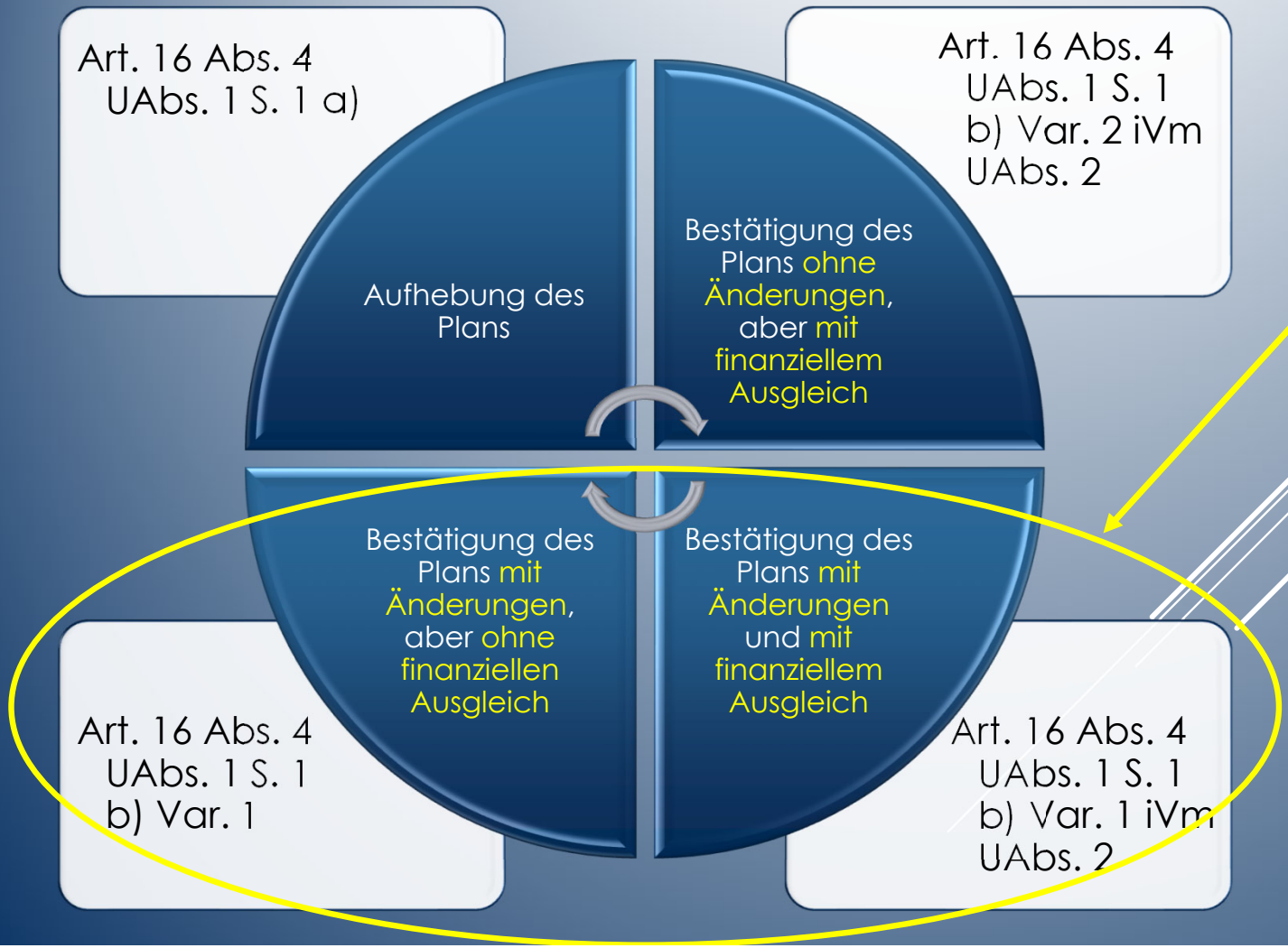

- **ungenutzte Freiheiten der Restrukturierungs-RL**
- **„Alles-oder-nichts-Prinzip“ in § 66 StaRUG**
- **de lege lata keine Möglichkeit der Änderung des Restrukturierungsplans durch das Beschwerde-gericht**

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 3: de lege ferenda

- **Möglichkeit 1: Abkehr vom Alles-oder-nichts-Prinzip**
  Bestätigung des Plans mit Änderungen, aber ohne finanziellen Ausgleich

  - **Chance der Modifikation des Restrukturierungsplans, sodass Beschwerdeführer nicht mehr beeinträchtigt wird**
  - **Rechtsschutz für Beschwerdeführer: oftmals effektiver**
  - **Planvollzug kann voranschreiten/fortgesetzt werden + Rückabwicklungsfragen stellen sich nicht**
  - **Autoritäres Element beschränkten Ausmaßes, denn:**

    ≠ „Einmischung" (des Restrukturierungsgerichts) in das Planbestätigungsverfahren

    = nur punktuelle Korrektur eines bereits von den Beteiligten beschlossenen Plans

    = näher am Willen der Beteiligten als Aufhebung der Planbestätigung

Art. 16 Restrukturierungs-RL - Rechtsbehelfe

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder

a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder

b) den Restrukturierungsplan entweder bestätigen kann, und zwar – wenn im nationalen Recht vorgesehen – mit Änderungen oder ohne Änderungen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jeder Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.

Möglichkeiten zur Lösung/Minimierung der Rückabwicklungsproblematik – Teil 3: de lege ferenda

- **Möglichkeit 2: Schadensersatzlösung**
  Bestätigung des Plans ohne Änderungen, aber mit finanziellem Ausgleich

  - „Dulde-und-liquidiere“-Ansatz
  - Nähe zu § 66 Abs. 5 StaRUG (und zu § 64 Abs. 3 StaRUG – Mittelfonds)
  - Rechtsgedanke der §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO
  - Planvollzug kann voranschreiten/fortgesetzt werden + Rückabwicklungsfragen stellen sich nicht
  - allerdings: zusätzliche finanzielle Belastung des Schuldners
    (dies allerdings aus § 64 Abs. 3 StaRUG bekannt und über § 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG auch dem Beschwerdeverfahren nicht fremd)

Art. 16 Restrukturierungs-RL - Rechtsbehelfe

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder

a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder

b) den Restrukturierungsplan entweder bestätigen kann, und zwar – wenn im nationalen Recht vorgesehen – mit Änderungen oder ohne Änderungen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jeder Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.

2. HAUPTTEIL

Reduzierung von Hold-up-Problemen durch ein „verkürztes Beschwerdeverfahren“ (und dessen Probleme…)

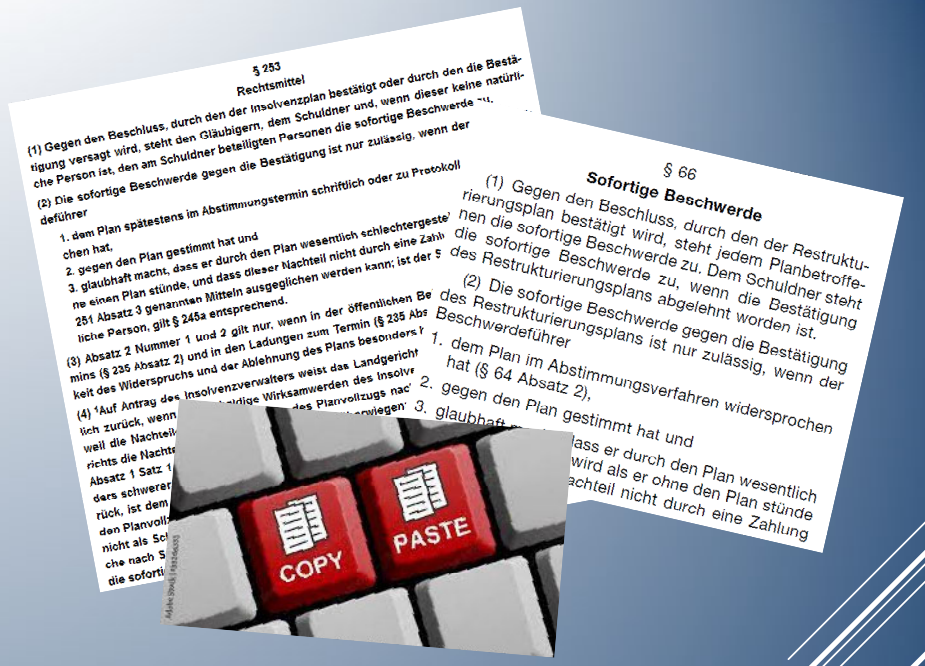

Das „verkürzte Beschwerdeverfahren“ nach § 66 Abs. 5 StaRUG

- **Zur Erinnerung**
  - **Rechtszustand (nach Planbestätigung) im Insolvenzrecht vor dem ESUG**
  - **Reformideen**
  - **Entscheidung des Gesetzgebers: „Freigabeverfahren“ nach § 253 Abs. 4 InsO**

  - **Rechtszustand (nach Planbestätigung) im Restrukturierungsrecht**

- **Auffassung des Gesetzgebers zum StaRUG**
  - **§ 66 Abs. 5 StaRUG dem „Vorbild von § 253 Abs. 4 InsO“ folgend**
  - **europarechtlich zulässig, aber nicht erforderlich**
  - **unterschiedliche Ausgangslage in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren nach einer Planbestätigung nicht erkannt**
  - **Welche Hold-up-Probleme genau hätten durch § 66 Abs. 5 StaRUG gelöst werden sollen?**

Insolvenzrecht:
später, aber schlagartiger Eintritt der Planwirkungen:
§ 254 Abs. 1 InsO
(erst mit Rechtskraft der Planbestätigungsentscheidung)

Restrukturierungsrecht:
stufenweiser Eintritt der Planwirkungen:
(insb.) §§ 67, 68 StaRUG
(tw. also schon vor Rechtskraft der Planbestätigungsentscheidung)

Das „verkürzte Beschwerdeverfahren“ nach § 66 Abs. 5 StaRUG

- **Hold-up-Problematik im Restrukturierungsrecht nach Planbestätigung**
  - nicht mehr „Stufe 2“-Wirkungen (bereits eingetreten)
  - nur noch „Stufe 3“-Wirkungen
- **Wiederholung – die „Stufe 3“-Wirkungen**
  - Anzeige des Restrukturierungsvorhabens verliert ihre Wirkung (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 StaRUG)
  - Folge- und Neuanordnungen einer Stabilisierung nur bis zur Rechtskraft der Planbestätigung möglich (§ 53 Abs. 3 S. 1 StaRUG)
  - Zwangsvollstreckung aus dem Restrukturierungplan wird möglich (§ 71 Abs. 1-3 StaRUG)
  - Startpunkt der max. dreijährigen Planüberwachungsphase (§ 72 Abs. 4 Nr. 2 StaRUG)
  - Eintritt der Privilegierung der Regelungen des Restrukturierungsplans in einem Folgeinsolvenzverfahren (§ 90 Abs. 1 StaRUG)
  - Fiktion der Heilung von Mängeln im Verfahren der Planabstimmung sowie von Willensmängeln von Planangebot und Planannahme (§ 67 Abs. 6 StaRUG)

Das „verkürzte Beschwerdeverfahren“ nach § 66 Abs. 5 StaRUG

- **Hold-up-Problematik im Restrukturierungsrecht nach Planbestätigung**
  - nicht mehr „Stufe 2“-Wirkungen (bereits eingetreten)
  - nur noch „Stufe 3“-Wirkungen
- **Zwischenfazit**
  - kein echtes Bedürfnis nach einem verkürzten Beschwerdeverfahren im Restrukturierungsrecht
  - frühzeitige Herbeiführung der einzig ggf. relevanten „Stufe 3“-Wirkung vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren (§ 66 Abs. 5 S. 3 StaRUG) kaum sinnvoll
- **Handhabbarkeit von § 66 Abs. 5 S. 1 StaRUG?**
  - Sinnlosigkeit des Wortlauts
  - Erfordernis eines korrigierenden Verständnisses

Das „verkürzte Beschwerdeverfahren“ nach § 66 Abs. 5 StaRUG

- **Wortlaut von § 253 Abs. 4 S. 1, Hs. 1 InsO**

  Auf Antrag des Insolvenzverwalters weist das Landgericht die Beschwerde unverzüglich zurück, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Insolvenzplans vorrangig erscheint, weil die Nachteile einer Verzögerung des Planvollzugs nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen.

- **Wortlaut von § 66 Abs. 5 S. 1, Hs. 1 StaRUG**

  Das Beschwerdegericht weist die Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf Antrag des Schuldners unverzüglich zurück, wenn die alsbaldige Rechtskraft der Planbestätigung vorrangig erscheint, weil die Nachteile eines verzögerten Planvollzugs die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen.

Das „verkürzte Beschwerdeverfahren“ nach § 66 Abs. 5 StaRUG

- **Wortlaut von § 253 Abs. 4 S. 1, Hs. 1 InsO**

  Auf Antrag des Insolvenzverwalters weist das Landgericht die Beschwerde unverzüglich zurück, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Insolvenzplans vorrangig erscheint, weil die Nachteile einer Verzögerung des Planvollzugs nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen.

- **Wortlaut von § 66 Abs. 5 S. 1, Hs. 1 StaRUG**

  Das Beschwerdegericht weist die Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf Antrag des Schuldners unverzüglich zurück, wenn die alsbaldige Rechtskraft der Planbestätigung vorrangig erscheint, weil die Nachteile eines verzögerten Planvollzugs die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen.

Das „verkürzte Beschwerdeverfahren“ nach § 66 Abs. 5 StaRUG

- *den Planvollzug* verzögert die sofortige Beschwerde im Restrukturierungsrecht nicht
- Abstellen auf „Nachteile eines verzögerten Planvollzugs“ sinnfrei

- Intermezzo:
  - Sinnhaftigkeit des Wortlauts nur nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 66 Abs. 4 StaRUG!
  - indes in der Sache:
    - Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur bei schwerwiegenden Nachteilen für den Beschwerdeführer durch den Planvollzug
    - diese überwiegen definitionsgemäß die Nachteile eines verzögerten Planvollzugs
    - Erfolg eines Antrags nach § 66 Abs. 5 StaRUG nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung denklogisch ausgeschlossen

Das „verkürzte Beschwerdeverfahren“ nach § 66 Abs. 5 StaRUG

- *den Planvollzug* verzögert die sofortige Beschwerde im Restrukturierungsrecht nicht
- Abstellen auf „Nachteile eines verzögerten Planvollzugs“ sinnfrei

- Einzig sinnvoller Ausweg: korrigierende Auslegung des Wortlauts

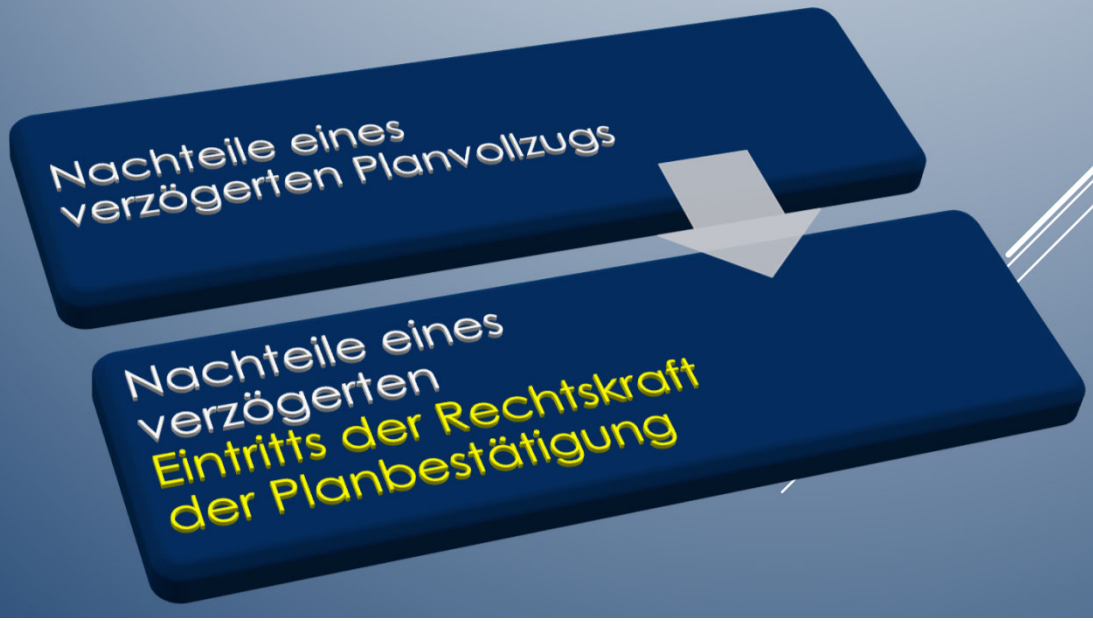

Das „verkürzte Beschwerdeverfahren“ nach § 66 Abs. 5 StaRUG

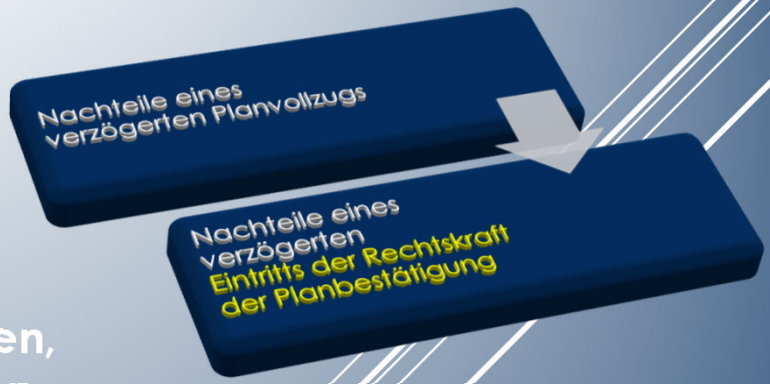

- **Konsequenzen der korrigierenden Auslegung des Wortlauts:**
  - **Nachteile (aufseiten des Schuldners) = diejenigen, die dadurch entstehen, dass „Stufe 3“-Wirkungen (nicht schon nach zwei Wochen, sondern) erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens eintreten**
  - **Aber nochmals: nicht diejenigen, die aus der Gefahr resultieren, dass sich Rückabwicklungsprobleme ergeben könnten**

  - **aber immerhin: § 66 Abs. 5 StaRUG als Mittel zur Einschätzung von Rückabwicklungsproblemen**
    - Antrag nach § 66 Abs. 5 StaRUG wird stattgegeben
      ⇨ Gefahr der Rückabwicklung gebannt ⇨ Umschlagen in Schadensersatzlösung!
    - Antrag nach § 66 Abs. 5 StaRUG wird zurückgewiesen
      ⇨ Gefahr der Rückabwicklung real ⇨ „Zurückhaltung“ angezeigt

SCHLUSS

Nachlese & weitere (ungelöste) Probleme von § 66 StaRUG

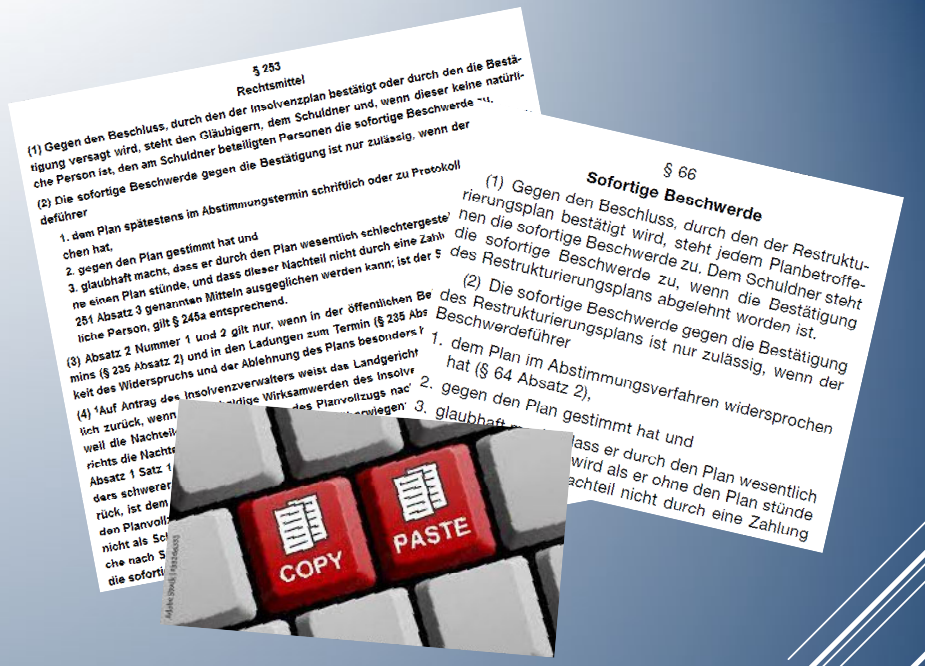

Zur Vertiefung

- *Jungmann*, ZIP 2022, 253 ff.: Die Konsequenzen einer erfolgreichen sofortigen Beschwerde gegen die Planbestätigungsentscheidung des Restrukturierungsgerichts
- *Jungmann*, NZI 2022, 353 ff.: Das verkürzte Beschwerdeverfahren im Restrukturierungsrecht – Sinn, Anwendungsbereich und Handhabung von § 66 Abs. 5 StaRUG
- *Jungmann*, WM 2022, 353 ff.: Gerichtliche Bestätigung von Restrukturierungsplänen mit neuen Finanzierungen – „Echt bedingte" Restrukturierungspläne und das ungeschriebene Verbot „unlauterer neuer Finanzierungen"
- *Jungmann*, in: MünchKomm-StaRUG, Kommentierung der §§ 60-66 StaRUG (erscheint im September 2022)

Weitere offene Punkte rund um die „Copy & Paste-Vorschrift" § 66 StaRUG

- **§ 66 Abs. 5 StaRUG: Neuverständnis der Nachteile *für den Beschwerdeführer***
- **§ 66 Abs. 4 StaRUG: Anordnung aufschiebender Wirkung – Bedeutung nur ex nunc**

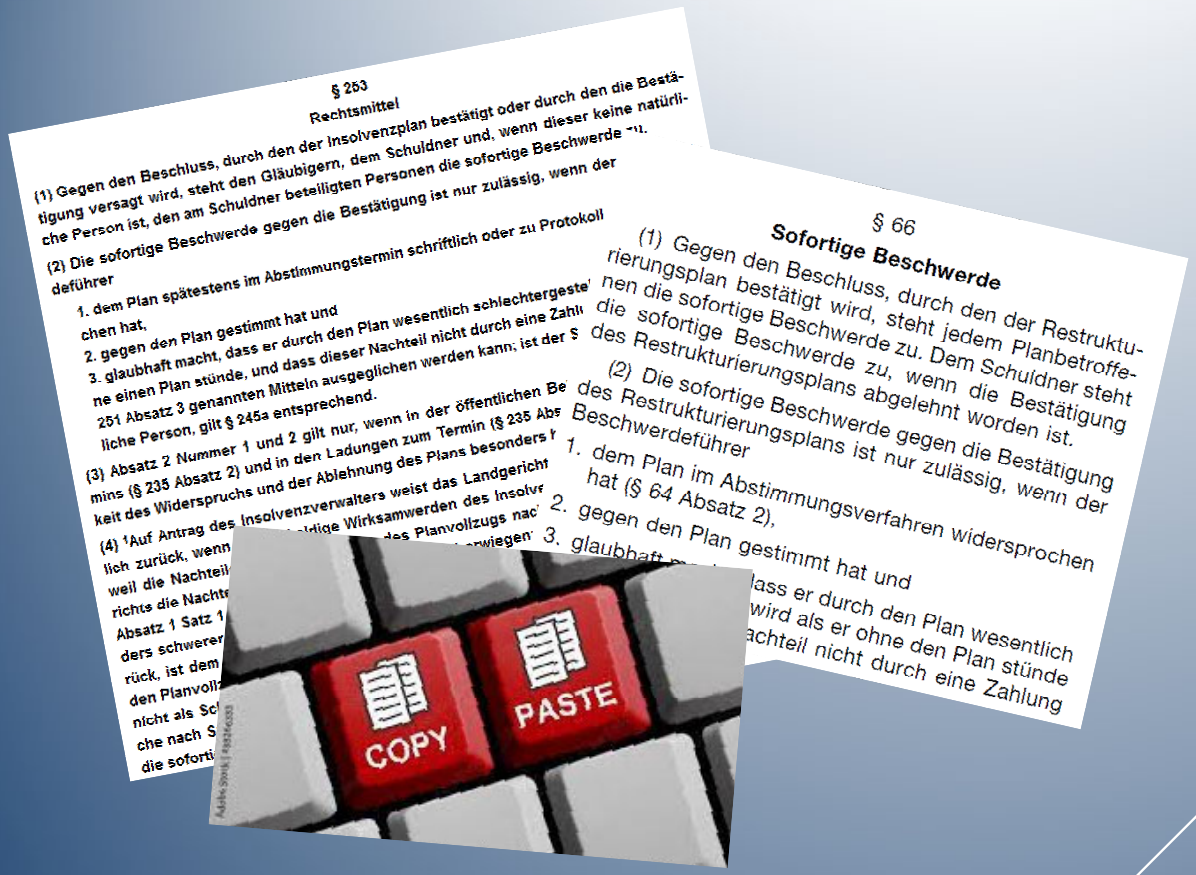

Die Vorteile des raschen Eintritts der Wirkungen eines Restrukturierungsplans nach §§ 67, 68 StaRUG

Wie gewonnen so zerronnen durch (zu) viel Copy & Paste?

Vortrag und Diskussion
20. Juni 2022

Prof. Dr. Carsten Jungmann
LL.M. (Yale), M.Sc. in Finance (Leicester)

Bucerius Law School

Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.

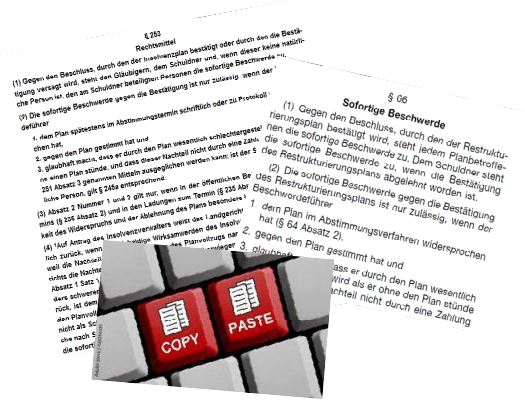

Die Vorteile des raschen Eintritts der Wirkungen eines Restrukturierungsplans nach §§ 67, 68 StaRUG

Wie gewonnen so zerronnen durch (zu) viel Copy & Paste?

Prof. Dr. Carsten Jungmann
LL.M. (Yale), M.Sc. in Finance (Leicester)

Bucerius Law School, Hamburg

Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.

§ 66 StaRUG

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Restrukturierungsplan bestätigt wird, steht jedem Planbetroffenen die sofortige Beschwerde zu. Dem Schuldner steht die sofortige Beschwerde zu, wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplans abgelehnt worden ist.

(2) […]

(3) […]

(4) Auf Antrag des Beschwerdeführers ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde an, wenn der Vollzug des Restrukturierungsplans mit schwerwiegenden, insbesondere nicht rückgängig zu machenden Nachteilen für den Beschwerdeführer einhergeht, die außer Verhältnis zu den Vorteilen des sofortigen Planvollzugs stehen.

(5) [1]Das Beschwerdegericht weist die Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf Antrag des Schuldners unverzüglich zurück, wenn die alsbaldige Rechtskraft der Planbestätigung vorrangig erscheint, weil die Nachteile eines verzögerten Planvollzugs die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen; ein Abhilfeverfahren findet nicht statt. [2]Dies gilt nicht, wenn ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt. [3]Weist das Beschwerdegericht die Beschwerde nach Satz 1 zurück, ist der Schuldner dem Beschwerdeführer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihm durch den Planvollzug entsteht; die Rückgängigmachung der Wirkungen des Restrukturierungsplans kann nicht als Schadensersatz verlangt werden. […]

§ 67 StaRUG

(1) [1]Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen ein. [2]Dies gilt auch im Verhältnis zu Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, obgleich sie ordnungsgemäß an dem Abstimmungsverfahren beteiligt worden sind.

(2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, wirkt eine Befreiung des Schuldners von Verbindlichkeiten auch zugunsten seiner persönlich haftenden Gesellschafter, sofern im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt ist.

(3) [1]Die Rechte der Restrukturierungsgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners […] werden […] von dem Restrukturierungsplan nicht berührt. [2]Der Schuldner wird jedoch durch den Plan gegenüber dem Mitschuldner, Bürgen oder sonstigen Rückgriffsberechtigten befreit wie gegenüber dem Gläubiger.

(4) Ist ein Gläubiger weitergehend befriedigt worden, als er es nach dem Restrukturierungsplan zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

(5) Werden Restrukturierungsforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner umgewandelt, kann der Schuldner nach der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans keine Ansprüche wegen einer Überbewertung der Forderungen im Plan gegen die bisherigen Gläubiger geltend machen.

(6) Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Restrukturierungsplans gelten Mängel im Verfahren der Planabstimmung sowie Willensmängel von Planangebot und Planannahme als geheilt.

§ 68 StaRUG

(1) Wenn Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Willenserklärungen der Planbetroffenen und des Schuldners als in der vorgeschriebenen Form abgegeben.

(2) [1]Die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Beschlüsse und sonstigen Willenserklärungen der Planbetroffenen und des Schuldners gelten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. [2]Gesellschaftsrechtlich erforderliche Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Planbetroffenen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt.

(3) Entsprechendes gilt für die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen, die einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde liegen.

§ 253 InsO

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder durch den die Bestätigung versagt wird, steht den Gläubigern, dem Schuldner und, wenn dieser keine natürliche Person ist, den am Schuldner beteiligten Personen die sofortige Beschwerde zu.

(2) […]

(3) […]

(4) [1]Auf Antrag des Insolvenzverwalters weist das Landgericht die Beschwerde unverzüglich zurück, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Insolvenzplans vorrangig erscheint, weil die Nachteile einer Verzögerung des Planvollzugs nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen; ein Abhilfeverfahren nach § 572 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung findet nicht statt. [2]Dies gilt nicht, wenn ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt. [3]Weist das Gericht die Beschwerde nach Satz 1 zurück, ist dem Beschwerdeführer aus der Masse der Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Planvollzug entsteht; die Rückgängigmachung der Wirkungen des Insolvenzplans kann nicht als Schadensersatz verlangt werden. […]

§ 254 InsO

(1) Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein.

Art. 16 Restrukturierungs-RL

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Rechtsbehelf, der nach nationalem Recht gegen einen Beschluss einer Justizbehörde über die Bestätigung oder Ablehnung eines Restrukturierungsplans eingelegt wird, einer höheren Justizbehörde vorgelegt wird.

[…]

(2) […]

(3) Ein Rechtsbehelf gegen einen Beschluss zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans hat in Bezug auf die Ausführung des Plans keine aufschiebende Wirkung.
Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Justizbehörden die Durchführung des Restrukturierungsplans oder von Teilen davon aussetzen können, wenn dies zur Wahrung der Interessen einer Partei notwendig und angemessen ist.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justizbehörde, wenn einem Rechtsbehelf nach Absatz 3 stattgegeben wird, entweder
   a) den Restrukturierungsplan aufheben kann oder
   b) den Restrukturierungsplan entweder bestätigen kann, und zwar – wenn im nationalen Recht vorgesehen – mit Änderungen oder ohne Änderungen.

   Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jeder Partei, der finanzielle Verluste entstanden sind und deren Rechtsbehelf stattgegeben wird, im Falle der Bestätigung eines Plans gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich gewährt wird.